

Tarifvertrag

zwischen dem

Liechtensteinischen Verein diplomierter ErnährungsberaterInnen (LVDE) und dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV)

Die Vertragsparteien schliessen gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 16c des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50 idgF, nachstehenden Vertrag.

Art. 1. Gegenstand

Der vorliegende Vertrag, sowie der Tarif, die ergänzenden Vereinbarungen und die Anhänge, welche Bestandteile des Vertrages bilden (nachfolgend „Vertrag“ genannt), regeln die Abgeltung von Leistungen der Ernährungsberatung gemäss Anhang A Art. 3 der Krankenversicherungsverordnung (KVV), welche von ErnährungsberaterInnen erbracht werden, die nach Art. 16c Abs.1, Art. 58 und Art. 66 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) bzw. der Krankenversicherungsverordnung (KVV) zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung als LeistungserbringerInnen zugelassen sind.

Art. 2 Geltungsbereich

Der vorliegende Vertrag gilt für das Gebiet des Landes Liechtenstein.

Art. 3. Vertragsbeitritt

¹ Der vorliegende Vertrag gilt einerseits für Krankenkassen, welche vom Amt für Gesundheitsdienste zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung berechtigt und Mitglieder des LKV sind. Andererseits gilt er für ErnährungsberaterInnen, welche die gesetzlichen Zulassungsbedingungen erfüllen und Mitglieder des LVDE sind. Mitglieder des LVDE haben mit dem LKV einen Beitrittsvertrag abzuschliessen.

² Gesetzlich zugelassene ErnährungsberaterInnen, welche nicht dem LVDE angehören, können diesem Vertrag separat beitreten. Sie haben eine einmalige Beitrittsgebühr sowie einen jährlichen, nach dem Beitrittsjahr fälligen Unkostenbeitrag zu entrichten. Die Beitrittsgebühr beträgt CHF 2000.-- und die jährlichen Unkostenbeiträge CHF 2000.--. Diese Forderungen werden vom LKV erhoben. Dieser ist auch für das Inkasso zuständig. Die Nettoeinnahmen aus den Beitrittsgebühren und Unkostenbeiträgen abzüglich der Einzugsunkosten stehen dem LKV einerseits und dem LVDE andererseits je zur Hälfte zu.

³ Es wird eine Liste derjenigen Mitglieder geführt, welche den Beitritt zum vorliegenden Vertrag erklärt haben. Die Liste ist über die Website des LKV öffentlich zugänglich (www.lkv.li).

⁴ Der LKV informiert den LVDE regelmässig über Mitglieder Mutationen.

Art. 4. Leistungsvoraussetzungen

Vergütungen werden nur dann erbracht, wenn die Ernährungsberaterin die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, die erforderlichen Nachweise erbracht und eine Zahlstellennummer (ZSR-Nr.) erhalten hat und die versicherte Person zum Empfang von Leistungen berechtigt ist.

Art. 4.1 Ärztliche Anordnung

¹ Die ErnährungsberaterIn arbeitet eng mit der behandelnden ÄrztIn zusammen und erbringt die Leistungen der Ernährungsberatung gemäss ärztlicher Anordnung. Ärztliche Anordnungen ohne Angabe der Diagnose und des Behandlungszieles sind zurückzuweisen und von der ÄrztIn zu ergänzen.

² Sind Massnahmen der Ernährungsberatung ausdrücklich verordnet, können diese mit Einverständnis der ÄrztIn gewechselt werden, sofern dies zur effizienten Erreichung des Behandlungszieles beiträgt. In diesem Fall ist auf dem Anordnungsformular ein entsprechender Hinweis anzubringen.

³ Die verordneten Leistungen der Ernährungsberatung sind spätestens zwei Monate nach Datum der ärztlichen Anordnung zu beginnen.

Art. 4.2 Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit

¹ Die ErnährungsberaterIn hat dem Gebot der wirksamen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Behandlung die nötige Beachtung zu schenken. Sie ist verpflichtet, sich bezüglich Anzahl der Sitzungen und Art der Behandlung auf das für den Behandlungszweck erforderliche Mass zu beschränken.

² In Zweifelsfällen hat die ErnährungsberaterIn auf Verlangen der Krankenkasse die vorgesehenen Therapiemassnahmen und / oder die entsprechenden Tarifpositionen zu begründen.

Art. 4.3 Zahlstellenregister

Die Abgeltung von Leistungen der Ernährungsberatung im Rahmen dieses Vertrages erfolgt erst dann, wenn die Erteilung einer ZSR-Nr. vom LKV bestätigt ist.

Art. 5 Anmeldung der Behandlung

Die ErnährungsberaterIn meldet der Krankenkasse die Aufnahme resp. die Fortsetzung der Behandlung durch Zusendung der ärztlichen Anordnung unverzüglich an. Erhebt die Krankenkasse nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Anordnungsformulars der ErnährungsberaterIn Einspruch, so gilt die primäre Leistungspflicht als gegeben.

In sämtlicher Korrespondenz mit den Krankenkassen und der ErnährungsberaterIn sind anzugeben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse des Versicherten,
- Versicherten-Nr.,
- IDN-Nr.,
- Name der Krankenkasse
- ZSR-Nr. der ErnährungsberaterIn

(Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter)

Art. 6 Behandlungskontrolle

Art. 6.1 Erstbehandlung

Der Krankenkasse ist nach Abschluss der Behandlung die Rechnung zuzustellen.

Art. 6.2 Folgebehandlung

Folgebehandlungen bedürfen einer neuen ärztlichen Anordnung und zusätzlich einer vorgängigen Bewilligung durch den Vertrauensarzt der Krankenkasse. Diese Bewilligung ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Anordnungsformulars der Ernährungsberaterin zukommen zu lassen.

Art. 7. Vergütungen der Leistungen

Eine Vergütung erfolgt nur für die gesetzlich / vertraglich vereinbarten Leistungen.

Art. 7.1 Honorarschuldnerin

Honorarschuldnerin ist die zuständige Krankenkasse (Tiers payant). Die Art der Rechnungsstellung hat gemäss den Bestimmungen unter Abschnitt Rechnungsstellung zu erfolgen.

Art. 7.2 Tarifschutz

Im Zusammenhang mit gesetzlichen Pflichtleistungen aus der Krankenversicherung dürfen vom Versicherten keine weitergehenden Vergütungen verlangt werden. Ausgenommen sind allfällige Nichtpflichtleistungen oder durch Verschulden des Versicherten versäumte Sitzungen.

Art. 7.3 Tarif und Taxpunktwert

Die Honorierung der Leistungen der ErnährungsberaterIn erfolgt gemäss dem im Anhang A festgehaltenen Tarif, welcher auf dem Taxpunktwertsystem beruht.

Taxpunkt und Taxpunktwert werden von den Vertragsparteien in einer besonderen Vereinbarung festgelegt und können unabhängig vom Hauptvertrag geändert oder gekündigt werden.

Art. 7.4 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung kann nach jeder Behandlungsserie erfolgen. Ist die Behandlung nach drei Monaten noch nicht abgeschlossen, kann die ErnährungsberaterIn eine Zwischenrechnung erstellen. Wird die Behandlung einer PatientIn abgeschlossen, so muss die Rechnungsstellung mit der ärztlichen Anordnung nach der letzten Sitzung erfolgen. Für PatientInnen, welche beim Jahreswechsel noch in Behandlung stehen, ist der Krankenkasse eine Zwischenrechnung per 31.12. zuzustellen.

Auf sämtlichen Rechnungen ist anzugeben:

- Name, Vorname, Adresse der ErnährungsberaterIn
- ZSR-Nr. der ErnährungsberaterIn
- Versicherten-/IDN-Nummer der PatientIn
- Kalendarium der Leistungen
- Angabe, ob die Behandlung mit der vorliegenden Rechnung voraussichtlich abgeschlossen ist oder weitergeführt werden muss

(Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter)

Es dürfen nur Pflichtleistungen nach KVG den Krankenkassen verrechnet werden

Nach Erhalt aller Angaben und der Rechnung verpflichten sich die Krankenkassen, den geschuldeten Betrag innert 30 Tagen bei elektronischer Abrechnung bzw. innert 45 Tagen bei manueller Abrechnung zu bezahlen.

Art. 8. Qualitätssicherung und -kontrolle

Die Qualitätssicherung und -kontrolle wird im Qualitätssicherungsvertrag geregelt. Dieser Vertrag wird bis zum 1. Januar 2008 erstellt.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt auf den 1.1.2007 in Kraft. Er bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung.

Art. 10 Kündigung

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf den 31.12. gekündigt werden, erstmals auf den 31.12.2008.

Mit der Kündigung des Hauptvertrages gelten auch die Vertragsanhänge als gekündigt.

Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Anhänge dazu können im gegenseitigen Einverständnis jederzeit erfolgen, müssen aber spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten dem LKV angekündigt werden.

Anhänge

Folgende Anhänge sind Bestandteile dieses Vertrages:

- Anhang A. Tarif
- Vereinbarung über den Taxpunktwert
- PVK-Vereinbarung

Vaduz, den 29. März 2007

**Liechtensteinischer Verein
diplomierter ErnährungsberaterInnen**

**Liechtensteinischer
Krankenkassenverband**